

Standortblatt der 25.3 Änderung FNP und Umweltbericht**Betriebsnummer SU 99a (aufgehoben) und 99b**

Betriebsnummer: SU 99a (aufgehoben) + SU 99b	Name:
Gemeinde: Sustrum	Bebauungsplan Nr.: 18
Lage: SU99a (aufgehoben): südwestlich der Ortslage Sustrum, westlich des Kämpfenwegs gelegen, im Norden grenzt der geplante Standort direkt an SU 85a an. SU99b: westlich der Ortslage Sustrum, westlich der A 31 südlich der Moorstraße gelegen, weiter westlich verläuft die Dorfstraße.	

Ist-Bestand Tierhaltung:							
Tiere	Anzahl	GV/St.	GV	Tiere	Anzahl	GV/St.	GV

Vorhaben/Entwicklung SU 99a + 99b:							
Tiere	Anzahl	GV/St.	GV	Tiere	Anzahl	GV/St.	GV
Sauen (99b)				99 a wird zurückgenommen			
Ferkel (99b)							
Mastschweine (99b)							

Verkehrliche Erschließung: SU 99b über Moorstraße.
Nach heutigem Kenntnisstand ist die verkehrliche Erschließung als ausreichend anzusehen. Es wurde diesbezüglich jedoch keine gesonderte Bestandsuntersuchung vorgenommen. Dies hat zu einem späteren Zeitpunkt, im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens, zu erfolgen. Die Darstellung der Fläche 99a wird zurückgenommen

Nutzungsbeschreibung – derzeitige Nutzung der Erweiterungsflächen – Beurteilung:
Die Erweiterungsfläche SU 99b, sowie die angrenzenden Flächen werden als Ackerfläche genutzt, hier sind keine besonderen Biotopstrukturen betroffen. Nach Restriktionsplan bestehen für die Fläche keine Restriktionen, eine Ausnahme ist daher nicht notwendig.

Immissionsschutz

Es wurde ein Immissionsgutachten zum geplanten Vorhaben erstellt. Hier wurde auf der Grundlage der ermittelten Geruchsemissionen sowie der Ableitbedingungen des geplanten Stalles des Betriebes die durch den Betrieb hervorgerufene Zusatzbelastung an Geruchsmissionen berechnet. Die berechnete 2 %-Isolinie und der 600 m-Radius um den Betriebsstandort sind in der folgenden Abbildung grafisch dargestellt. Bei der Ermittlung der Zusatzbelastung an Geruchsmissionen wurden die tierartspezifischen Gewichtungsfaktoren entsprechend den Ausführungen in Kapitel 3.3 der GIRL [1] nicht berücksichtigt.

Wie das Ergebnis zeigt, erstreckt sich die Ausdehnung der 2 %-Isolinie im vorliegenden Fall über den 600 m-Radius hinaus. Sowohl im 600 m-Radius als auch innerhalb der 2 %-Isolinie befinden sich keine Immissionspunkte (Wohnhäuser). Aus geruchstechnischer Sicht sind somit keine unzulässigen Beeinträchtigungen der Nachbarschaft durch die beantragten Ställe des Betriebes zu erwarten.

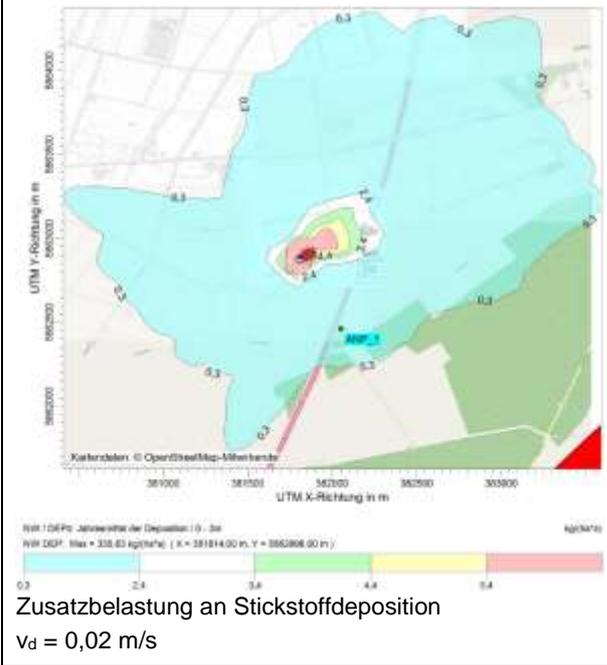
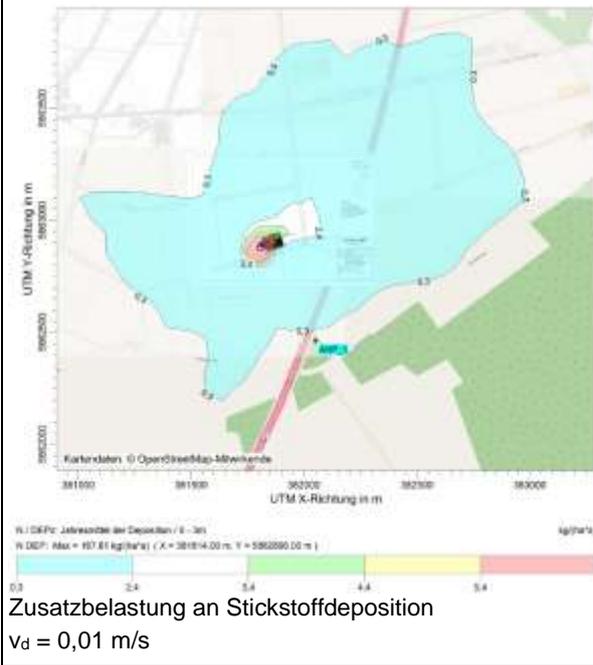
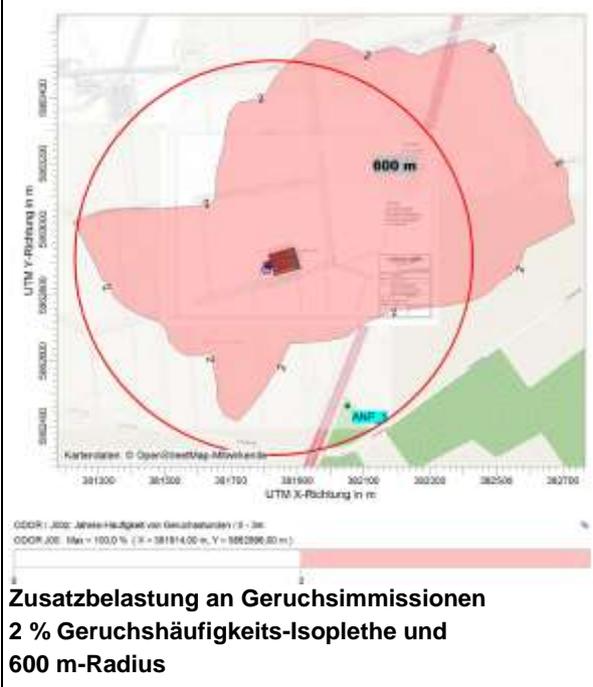
Ammoniakimmission und Stickstoffdeposition

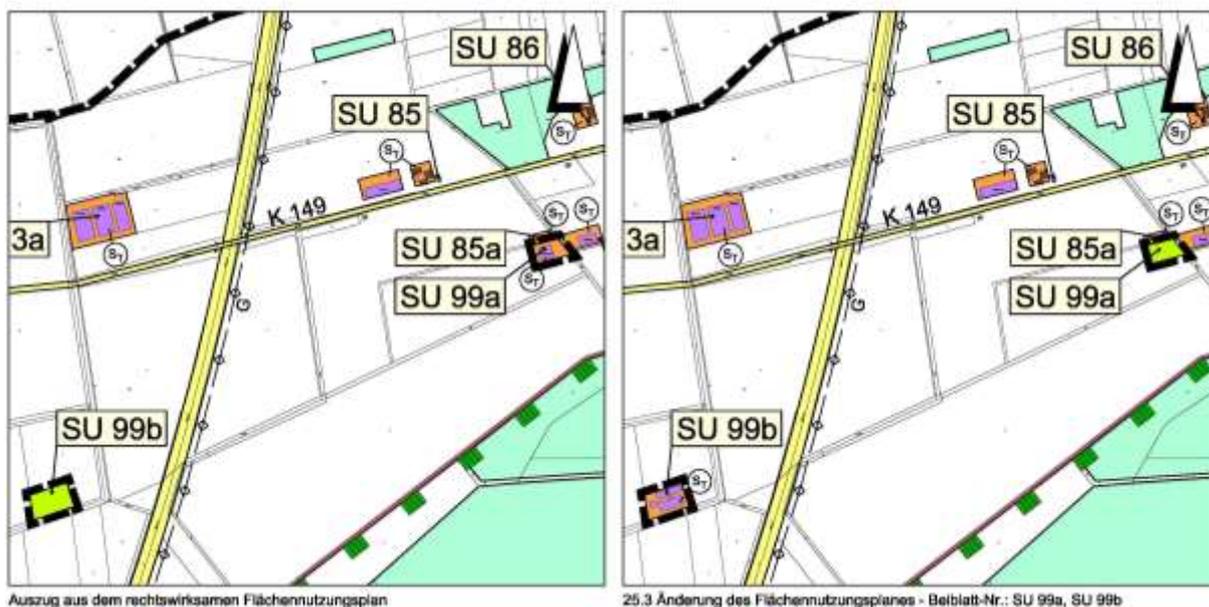
Anhand der ermittelten Ammoniakemissionen wurde mit Hilfe der Ausbreitungsberechnung die Zusatzbelastung der Ammoniakkonzentration und Stickstoffdeposition - unter Berücksichtigung der Ammoniakemissionen des geplanten Tierbestandes für die Umgebung der Stallanlage des landwirtschaftlichen Betriebes berechnet.

In der folgenden Abbildung ist die Immissionssituation für die als nicht relevant zu betrachtende Ammoniak-Zusatzbelastung von $3 \mu\text{g}/\text{m}^3$ als auch für die Stickstoffdeposition von $5 \text{ kg}/(\text{ha} \cdot \text{a})$ dargestellt. Zur Bewertung der Stickstoffdeposition an den umliegenden Waldflächen wurde gesondert die zu erwartende Stickstoffdeposition - unter Berücksichtigung der Depositionsgeschwindigkeit von $v_d = 0,02 \text{ m/s}$ - dargestellt.

Durch die Einhaltung der Zusatzbelastung an Stickstoffdeposition von $5 \text{ kg}/(\text{ha} \cdot \text{a})$ sind keine weiteren Prüfungen erforderlich (Einhaltung des sogenannten Abschneidekriteriums).

Nach Vorgabe des Landkreises Emsland ist für FFH-Gebiete und FFH-relevante Lebensraumtypen ein Immissionswert der Stickstoffdeposition von 0,3 kg / (ha * a) durch die geplante Maßnahme als irrelevant zu erachten. Zur Bewertung der Stickstoffdeposition wurde die zu erwartende Stickstoffdeposition - unter Berücksichtigung der Depositionsgeschwindigkeit von $v_d = 0,01$ m/s und $v_d = 0,02$ m/s - in der folgenden Abbildung dargestellt. Eine weitergehende naturschutzfachliche Beurteilung der ermittelten Zusatzbelastung an Stickstoffdeposition ist nicht Bestandteil dieser Untersuchung.





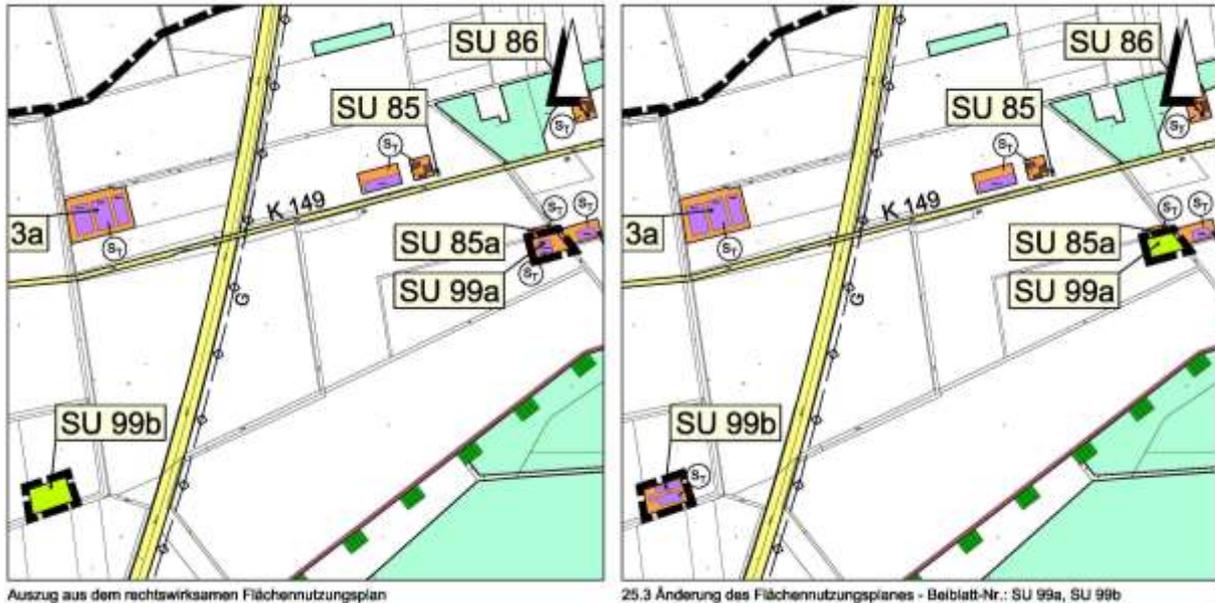
Standortblatt der 25.3 Änderung FNP und Umweltbericht

Betriebsnummer SU 99a und 99b

Betriebsnummer: SU 99 + SU 99b	Name:
Gemeinde: Sustrum	Bebauungsplan Nr.: 18
<p>Lage: SU99a: südwestlich der Ortslage Sustrum, westlich des Kämpenwegs gelegen, im Norden grenzt der geplante Standort direkt an SU 85a an. SU99b: westlich der Ortslage Sustrum, westlich der A 31 südlich der Moorstraße gelegen, weiter westlich verläuft die Dorfstraße.</p>	



Lage im Gemeindegebiet – Übersichtskarte



Standort(e) + Geltungsbereich der 25.3 Änderung FNP



Luftbild mit Abgrenzung der Sonderbaufläche

Kurzbeschreibung der vorhandenen Nutzung/Biotopstruktur:

Flächennutzung der Erweiterungsflächen SU 99b:

Die Fläche wird derzeit als Ackerfläche genutzt. Es sind keine besonderen Biotopstrukturen betroffen. Der Standort grenzt im Osten und Süden an einen Wirtschaftsweg und liegt laut Restriktionsplan außerhalb von Ausschlussflächen.

Die Flächenausweisung umfasst ca. 0,79 ha.

Schutzgut	Erhebliche Betroffenheit - Einschätzung
Mögliche Beeinträchtigungen auf Tiere und Pflanzen: ⇨ Verlust von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen ⇨ Funktionsverlust von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen durch z.B. Nutzungsänderung, Lebensraumzerschneidungen oder emissionsbedingte Beeinträchtigungen wie Schadstoffe, optische sowie akustische Störreize ⇨ Beeinträchtigung von Schutzgebieten und -objekten (Naturschutzgesetzgebung)	Ja, ggf. weiter zu untersuchen Ja Bisher keine Hinweise
Mögliche Beeinträchtigungen auf die Biologische Vielfalt: ⇨ Überplanung oder Beeinträchtigung von Arten oder Biotopen der Rote Listen ⇨ Überplanung oder Beeinträchtigung von streng geschützten Arten nach BNatSchG ⇨ Zerstörung oder Beeinträchtigung von faunistischen Funktionsräumen oder -beziehungen	Bisher Keine Hinweise Bisher keine Hinweise Möglich, weiter zu untersuchen
Mögliche Beeinträchtigungen auf Fläche, Boden, Wasser, Klima, Luft: ⇨ Verbrauch der Ressource Fläche (Brachflächenentwicklung vor Neuausweisung) ⇨ Verlust aller Bodenfunktionen durch Versiegelung ⇨ Funktionsverlust von Bodenbereichen – speziell mit besonderer Bedeutung – durch Überplanung oder Schadstoffeintrag ⇨ Mobilisierung von Schadstoffen durch Inanspruchnahme belasteter Flächen (Altlasten, Deponien usw.) ⇨ Beeinträchtigung von Oberflächengewässern – speziell mit besonderer Bedeutung – durch Verlust, Verlegung, Veränderung, Einleitung oder Schadstoffeintrag ⇨ Beeinträchtigung von grundwasserspezifischen Funktionsbereichen – speziell mit besonderer Bedeutung – durch Versiegelung, GW-Absenkung, Anstau, Umleitung oder Schadstoffeintrag ⇨ Beeinträchtigung von Schutzausweisungen nach Niedersächsischem Wassergesetz ⇨ Beeinträchtigung von bedeutsamen Flächen der Kalt- oder Frischluftentstehung durch Versiegelung, sonstige Überplanung oder Schadstoffeintrag ⇨ Beeinträchtigung von klimatisch oder lufthygienisch wirksamen Abfluss- oder Ventilationsbahnen durch Schaffung von Barrieren oder Schadstoffeintrag	Brachflächenentwicklung ist nicht möglich Ja Möglich Nein Nein Nein, allenfalls Versiegelung Nein Nein, Einzellage Nein, ggf. weiter zu untersuchen
Mögliche Beeinträchtigungen auf die Landschaft: ⇨ Überplanung von Bereichen mit bedeutsamen Landschaftsbildqualitäten (inkl. der natürlichen Erholungseignung) bzw. von kulturhistorischen oder besonders landschaftsbildprägenden Strukturelementen ⇨ Beeinträchtigung von Bereichen mit bedeutsamen Landschaftsbildqualitäten (inkl. der natürlichen Erholungseignung) durch Verlärmung, Zerschneidung oder visuelle Überprägung ⇨ Beeinträchtigung von landschaftsbildspezifischen Schutzgebieten oder -objekten	Nein Nein Nein
Mögliche Beeinträchtigungen auf den Menschen: ⇨ Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit durch Emissionen ⇨ Verlust oder Funktionsverlust von Wohn- und/oder Wohnumfeldflächen (siedlungsnaher Freiraum) ⇨ Verlust oder Funktionsverlust von bedeutsamen Flächen der Freizeit- bzw. Tourismusinfrastruktur ⇨ Auswirkungen auf die Bevölkerung insgesamt	Nein, Abstand ausreichend Nein, Abstand ausreichend Nein, Abstand ausreichend gering

Schutzgut	Erhebliche Betroffenheit - Einschätzung
Mögliche Beeinträchtigungen auf Kultur- und Sachgüter: ⇒ Beeinträchtigung geschützter Denkmäler oder sonstiger schützenswerter Objekte / Bauten z.B. durch Verlust, Überplanung, Verlärmung, Beschädigung (Erschütterungen, Schadstoffe) ⇒ Beeinträchtigung von Sachgütern durch Überplanung	Nein Nein
Mögliche Beeinträchtigung der Natura 2000-Gebiete: ⇒ Beeinträchtigung der FFH- oder EU-Vogelschutzgebiete	Nein, Abstand ausreichend
Mögliche Beeinträchtigung durch schwere Unfälle / Katastrophen ⇒ Umwelteinwirkungen aus der Fläche auf die Umgebung, als Folge von Unfällen oder Katastrophen ⇒ Umwelteinwirkungen aus der Umgebung auf die Fläche, als Folge von Unfällen oder Katastrophen	Einhaltung der Schutzvorschriften ist durch den Betrieb sicherzustellen Gefährdungen sind nicht zu erwarten Gefährdungen sind nicht zu erwarten

Weitere Umweltauswirkungen	Erhebliche Betroffenheit - Einschätzung
Art und Menge an Emissionen von ⇒ Schadstoffen, ⇒ Lärm, ⇒ Erschütterungen, ⇒ Licht, ⇒ Wärme, ⇒ Strahlung ⇒ Verursachung von Belästigungen	Nein Nein, ggf. weiter zu untersuchen Nein Nein, ggf. weiter zu untersuchen Nein Nein Nein
Art und Menge der erzeugten Abfälle	z.Z. keine Angaben möglich
Kumulative Wirkungen von Planungen in einem engen räumlichen Zusammenhang	Benachbarte Tierhaltungsanlagen sind im Rahmen der vorzulegenden Gutachten zu berücksichtigen, z.B. Geruchsmissionen.
Auswirkungen auf das Klima / Anpassung gegenüber den Folgen des Klimawandels.	Gering, bei entsprechenden Gegenmaßnahmen

Wechselwirkungen

Die Planung wird zwar aufgrund der zu erwartenden (geringfügigen) Neuversiegelung zu Auswirkungen in allen Schutzgutbereichen führen, erhebliche nachteilige Auswirkungen im Bereich komplexer schutzgutübergreifender Wechselwirkungen werden durch die Planung aber nicht erwartet.